

TOB/MEE

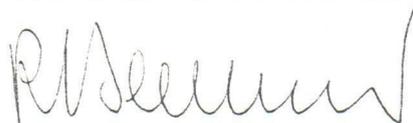
Thun, 27. April 1995

Ringgenberg: Geringfügige Aenderung des Uferschutzplans Nr. 1
Genehmigung nach Art. 61 BauG

1. Die vom Gemeinderat von Ringgenberg am 9. Januar 1995 beschlossene geringfügige Aenderung des Uferschutzplans Nr. 1 wird in Anwendung von Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721) **genehmigt**.
2. Die Gemeinde Ringgenberg wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
5. Der Regierungsstatthalter von Interlaken wird beauftragt, diese Verfügung mit beiliegender Kopie mit eingeschriebener Post zu eröffnen:
 - der Gemeinde Ringgenberg unter Beilage eines Exemplares des genehmigten Uferschutzplans Nr. 1

Je ein Exemplar dieser Verfügung und des genehmigten Uferschutzplans Nr. 1 sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung



R. Bernasconi, Kreisvorsteher
Berner Oberland

- BeO/4 + 2 Ex.
- BVED/1 + 1 Ex.
- TBA/2
- LANA/2
- GSA, Abt. Abwasserentsorgung
- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung
- Amtsleitung



**EINWOHNERGEMEINDE
3852 RINGGENBERG**

Gemeindeschreiberei
Tel. 036 22 12 27

Gemeindekasse
Tel. 036 22 31 81

Ringgenberg, 29. April 1995

Amtsanzeiger
3800 Interlaken

Zur einmaligen Publikation im amtlichen Teil:

EINWOHNERGEMEINDE RINGGENBERG

Geringfügige Aenderung des Uferschutzplanes Nr. 1

Das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung hat eine vom Gemeinderat am 9. Januar 1995 beschlossene geringfügige Aenderung des Uferschutzplanes Nr. 1 (Goldswil, Eyen) genehmigt. Die damit in Rechtskraft erwachsene Aenderung kann auf der Gemeindeschreiberei eingesehen werden.

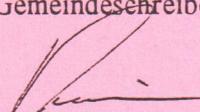
Ringgenberg, 29. April 1995

Der Gemeinderat

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

GEMEINDEVERWALTUNG
RINGGENBERG
Der Gemeindeschreiber


P. Riesen

Auszug

aus dem Gemeinderatsprotokoll

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom Dienstag,
2. Mai 1995, 18.30 Uhr, im Sitzungszimmer der Gde.verwaltung

Vorsitz W. Tschannen
Anwesend alle, mit Ausnahme von E. Amacher (entschuldigt)
Protokoll P. Riesen

254. Uferschutzplan Nr. 1, geringfügige Aenderung

Die geringfügige Aenderung des Uferschutzplanes Nr. 1, s. Trakt. 21, ist vom kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt worden. Die geringfügige Aenderung ist damit in Rechtskraft erwachsen.

Für getreuen Protokollauszug.

Ringgenberg, 5. Mai 1995

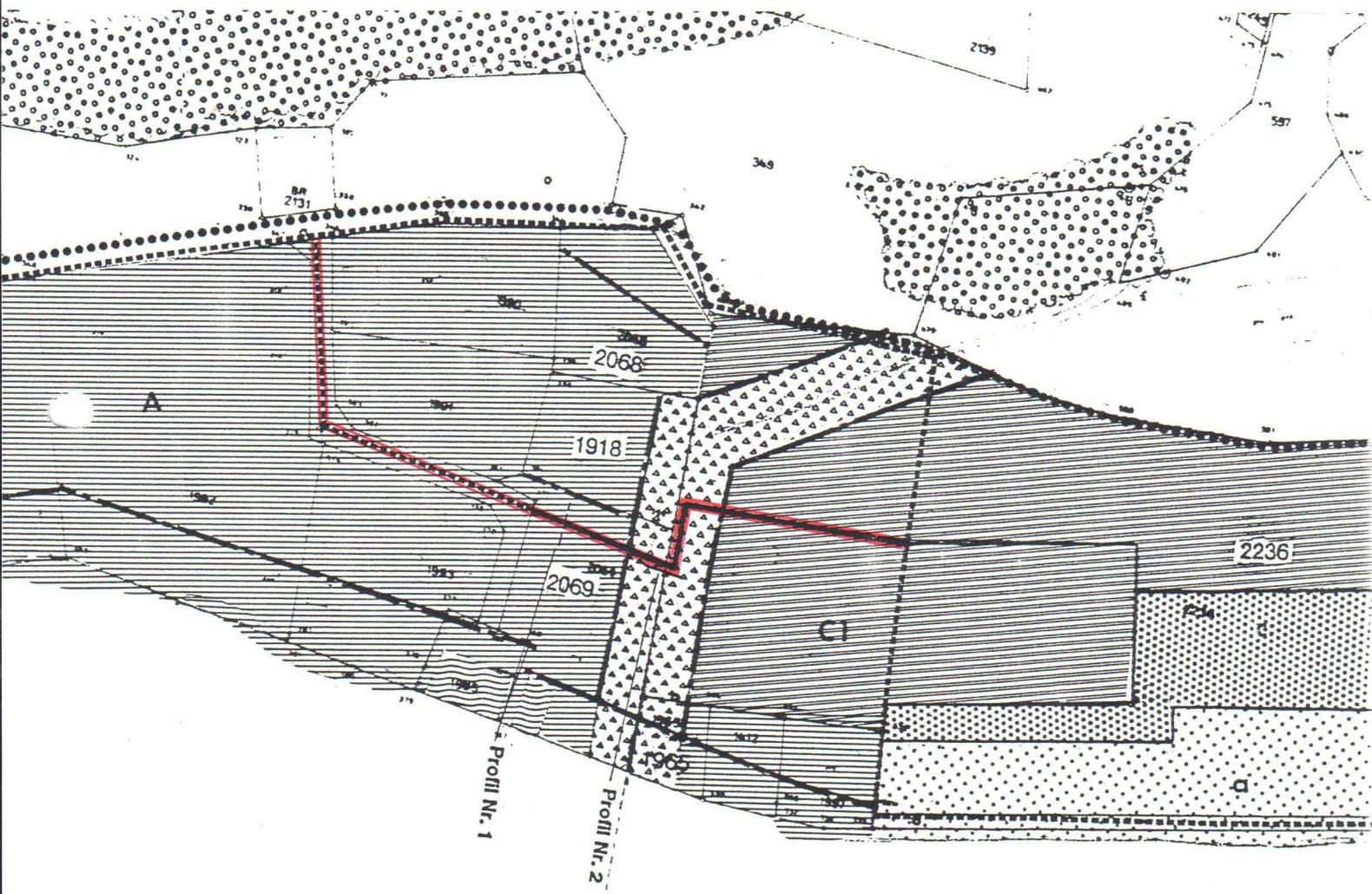
Der Protokollführer


P. Riesen

Geringfügige Aenderung von Uferschutzplan Nr. 1

gemäss Art. 122 BauV

Beschluss des Gemeinderates von Ringgenberg vom 9. Jan. 1995



Legende

----- Uferweg bestehend

----- Verzicht auf Uferweg

Gemeinderat Ringgenberg

Der Präsident: Der Sekretär:

Genehmigungsvermerk

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 27. April 1995

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

B. Tobler/REE

Thun, 26. Sep. 1997

Ringgenberg: geringfügige Änderung des Uferschutzplanes (USP) Nr. 1
Genehmigung nach Art. 61 BauG

1. Die vom Gemeinderat von Ringgenberg am 14. April 1997 beschlossene geringfügige Änderung des USP Nr. 1 wird in Anwendung von Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721) **genehmigt**.
2. Die Gemeinde Ringgenberg wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Müstergasse 2, 3011 Bern, schriftlich und begründet in zwei Doppeln Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
5. Zu eröffnen:
 - der Gemeinde Ringgenberg unter Beilage von zwei Exemplaren der genehmigten geringfügigen Änderung des USP Nr. 1 (eingeschrieben),
 - dem Regierungsstatthalter von Interlaken unter Beilage eines Exemplars der genehmigten geringfügigen Änderung des USP Nr. 1 (mit gewöhnlicher Post),
 - N. + G. Haug, Aarehüsli, 3805 Goldswil (eingeschrieben).

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten geringfügigen Änderung des USP Nr. 1 sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung



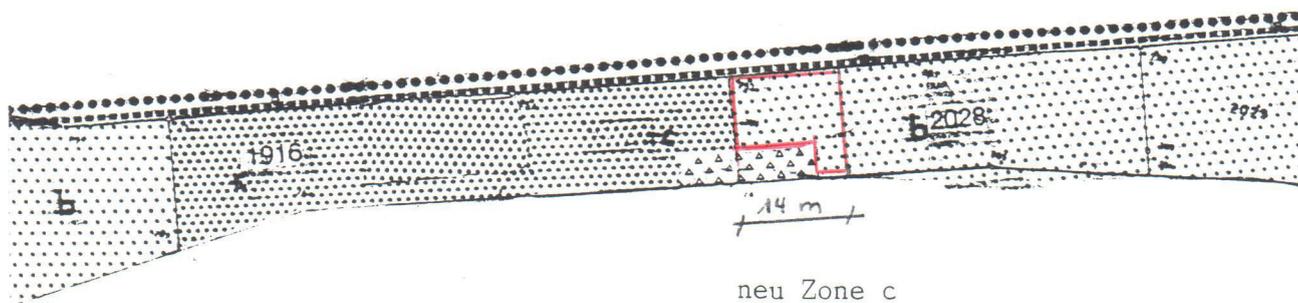
Herbert Wiesmann, Kreisvorsteher i.V.
Berner Oberland

- BeO/4 + 2 Ex.
- BVE/1 + 1 Ex.
- TBA/2
- LANA
- GSA, Abt. Abwasserentsorgung
- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung
- Amtsleitung

gde

Geringfügige Änderung Nr. 2 von Uferschutzplan Nr. 1 gemäss Art. 122 BauV

Beschluss des Gemeinderates von Ringgenberg vom 14. April 1997



Gemeinderat Ringgenberg
Der Präsident: Der Sekretar:

GEMEINDE RINGGENBERG
GEMEINDE INTERLAKEN

Genehmigungsvermerk

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 26. Sep. 1997



Ringgenberg, 15. Okt. 1997

**EINWOHNERGEMEINDE
3852 RINGGENBERG**

Gemeindeschreiberei

Tel. 033 822 12 27

Gemeindekasse

Tel. 033 822 31 81

Fax 033 823 10 42

Amtsanzeiger
3800 Interlaken

Zur einmaligen Publikation im amtlichen Teil:

EINWOHNERGEMEINDE RINGGENBERG

Geringfügige Aenderung des Uferschutzplanes Nr. 1

Das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung hat eine vom Gemeinderat am 14. April 1997 beschlossene geringfügige Aenderung des Uferschutzplanes Nr. 1 (bei der Liegenschaft Haug) genehmigt. Die damit in Rechtskraft erwachsene Aenderung kann auf der Gemeindeschreiberei eingesehen werden.

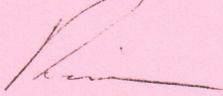
Ringgenberg, 15. Okt. 1997

Der Gemeinderat

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

**GEMEINDEVERWALTUNG
RINGGENBERG**
Der Gemeindeschreiber


P. Riesen

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

B. Tobler/REE

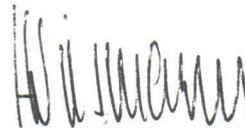
Thun, 26. Sep. 1997

Ringgenberg: geringfügige Änderung des Uferschutzplanes (USP) Nr. 1
Genehmigung nach Art. 61 BauG

1. Die vom Gemeinderat von Ringgenberg am 14. April 1997 beschlossene geringfügige Änderung des USP Nr. 1 wird in Anwendung von Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721) **genehmigt**.
2. Die Gemeinde Ringgenberg wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Münstergasse 2, 3011 Bern, schriftlich und begründet in zwei Doppeln Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
5. Zu eröffnen:
 - der Gemeinde Ringgenberg unter Beilage von zwei Exemplaren der genehmigten geringfügigen Änderung des USP Nr. 1 (eingeschrieben),
 - dem Regierungsstatthalter von Interlaken unter Beilage eines Exemplars der genehmigten geringfügigen Änderung des USP Nr. 1 (mit gewöhnlicher Post),
 - N. + G. Haug, Aarehüsli, 3805 Goldswil (eingeschrieben).

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten geringfügigen Änderung des USP Nr. 1 sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung



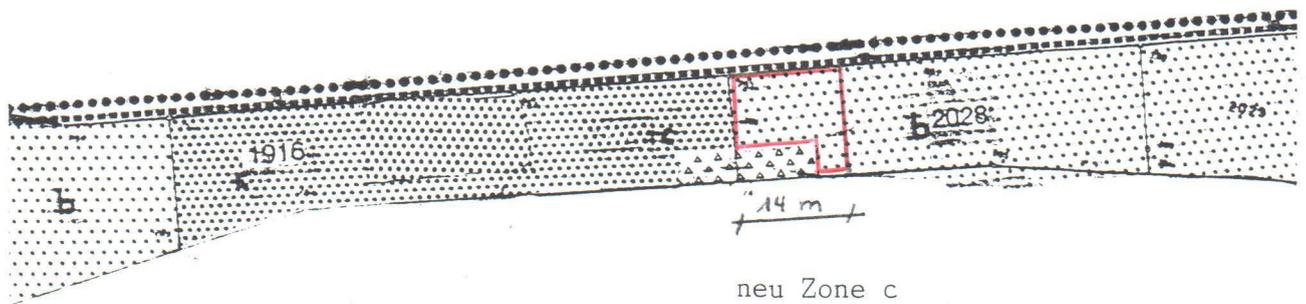
Herbert Wiesmann, Kreisvorsteher i.V.
Berner Oberland

- BeO/4 + 2 Ex.
- BVE/1 + 1 Ex.
- TBA/2
- LANA
- GSA, Abt. Abwasserentsorgung
- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung
- Amtsleitung

folde

Geringfügige Änderung Nr. 2 von Uferschutzplan Nr. 1 gemäss Art. 122 BauV

Beschluss des Gemeinderates von Ringgenberg vom 14. April 1997



Gemeinderat Ringgenberg

Der Präsident:

Der Sekretär:

[Handwritten signature]

GEMEINDE RINGGENBERG
GEMEINDE INTERLAKEN

Genehmigungsvermerk

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 26. Sep. 1997

150

[Handwritten signature]

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Allmendstrasse 18
3602 Thun
Telefon 033 227 67 67
Telefax 033 227 67 68

25. Januar 2002

U/Zeichen: STM
G/Nr: 120 02 25

A. Aus den Akten

Gemeinde:	Einwohnergemeinde Ringgenberg
Gegenstand:	Uferschutzplan Nr. 5 (Änderung im Bereich Parzelle Nr. 937 und Anschluss Niederried)
Öffentliche Auflage:	13. Juli bis 13. August 2001
Gemeindebeschluss:	14. Dezember 2001
Einsprachen:	keine
Rechtsverwahrungen:	keine
Gemeindebeschwerden:	keine



B. Erwägungen

1. Allgemeines

1. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt gemäss Art. 61 Abs. 1 Bau-gesetz (BauG) den Erlass, die Aufhebung oder Abänderung von Bauvorschriften und Plänen, soweit diese den Gesetzesvorschriften entsprechen, im öffentlichen Interesse liegen und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind. Nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften kann es, nach Anhörung des Gemeinderates und der Betroffenen, ändern, soweit dadurch nicht in unzulässiger Weise in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird.
2. Das AGR genehmigte am 7. Juni 1999 den Uferschutzplan Nr. 5 und wies die Einsprache der Eigentümerin von Parzelle Nr. 937 ab. Gegen diese Verfügung erhob die Einsprecherin Beschwerde bei der Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK). Mit Verfügung vom 10. August 2000 unterbreitete das Rechtsamt der JGK den Parteien einen Vergleichsvorschlag. Die Verhandlungen verzögerten sich und nahmen schliesslich - insbesondere mit Blick auf die Änderung des Gesetzes über See- und Flussufer (SFG; BSG 704.1) - eine neue Wende. Die Gemeinden Ringgenberg und Niederried erwogen eine andere Wegführung im Bereich ihrer Gemein-

degrenzen, mit Auswirkungen auch auf die Führung des Fusswegs auf Parzelle Nr. 937. Auf Begehren des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin sistierte das Rechtsamt JGK deshalb das Verfahren bis Ende Februar 2002 (Verfügung vom 14. März 2001).

3. Gemäss dem nun zur Genehmigung eingereichten Plan wird der Uferweg auf Parzelle Nr. 937 zwischen dem Waldstück westlich der Parzelle bis zum Anschluss an den Uferweg von Niederried, auf einer Länge von ca. 60 m rückwärtig der Liegenschaft auf dem bestehenden Feldweg geführt. Dadurch lassen sich zwei bedeutende Niveauunterschiede vermeiden. Die Aussicht auf den Brienersee ist über die ganze Strecke uneingeschränkt gewährleistet. Insgesamt erweist sich diese Wegführung gegenüber der in der Beschwerde bestrittenen Variante als deutliche attraktiver und zudem wesentlich kostengünstiger.

C. Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Die von der Einwohnergemeinde Ringgenberg beschlossene Änderung des Uferschutzplans Nr. 5 wird in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 BauG **genehmigt**.

Die Gemeinde Ringgenberg wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern, schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

Diese Verfügung wird eröffnet:

der Gemeinde Ringgenberg unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Änderung des Uferschutzplans Nr. 5 (eingeschrieben; + 1 Ex.),

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Kreis Berner Oberland


Irmgard Dürmüller Kohler; Kreisvorsteherin

Kopie an

- Regierungsstatthalter von Interlaken/1 + 1 Ex.
- JGK, Rechtsamt/1 (betr. 3.2.14/99.02267 ZUR)
- BVE, Rechtsamt/1 + 1 Ex.
- SV, Abt. amtl. Bewertung/1
- AGR, Kreis BeO/4 + 2 Ex.
- RYP/1



Ringgenberg, 28. Januar 2002

**EINWOHNERGEMEINDE
3852 RINGGENBERG**

Gemeindeschreiberei

Tel. 033 822 12 27

Finanzverwaltung

Tel. 033 822 31 81

Fax 033 823 10 42

Amtsanzeiger
3800 Interlaken

Zur einmaligen Publikation im amtlichen Teil:

EINWOHNERGEMEINDE RINGGENBERG

Uferschutzplan Nr. 5 (Aenderungen im Bereich der Parzelle Whitehead und Anschluss Niederried)

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat am 25. Jan. 2002 den Uferschutzplan Nr. 5 vorbehaltlos genehmigt.

Der Uferschutzplan Nr. 5 kann auf der Gemeindeverwaltung Ringgenberg eingesehen werden.

Ringgenberg, 28. Januar 2002

Gemeinderat Ringgenberg

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

**GEMEINDEVERWALTUNG
RINGGENBERG
Der Gemeindeschreiber**

P. Riesen



Ringgenberg, 17. September 1999

**EINWOHNERGEMEINDE
3852 RINGGENBERG**

Gemeindeschreiberei

Tel. 033 822 12 27

Gemeindekasse

Tel. 033 822 31 81

Fax 033 823 10 42

Notariat Herzog
3665 Wattenwil

Ringgenberg-GB Nr. 1494

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihren heutigen Telefonanruf bestätige ich Ihnen, dass nach Rechtskraft (7. Juni 1999) des Uferschutzplanes Nr. 5 im erwähnten Bereich die obgenannte Parzelle bzw. Teile **davon nicht mehr in der Landwirtschaftszone** liegen. Die Parzelle liegt teilweise

- in der W 2 nach Zonenplan
- im Sektor A nach Uferschutzplan Nr. 5 (überbaubares Gebiet)
- in der Uferschutzzone

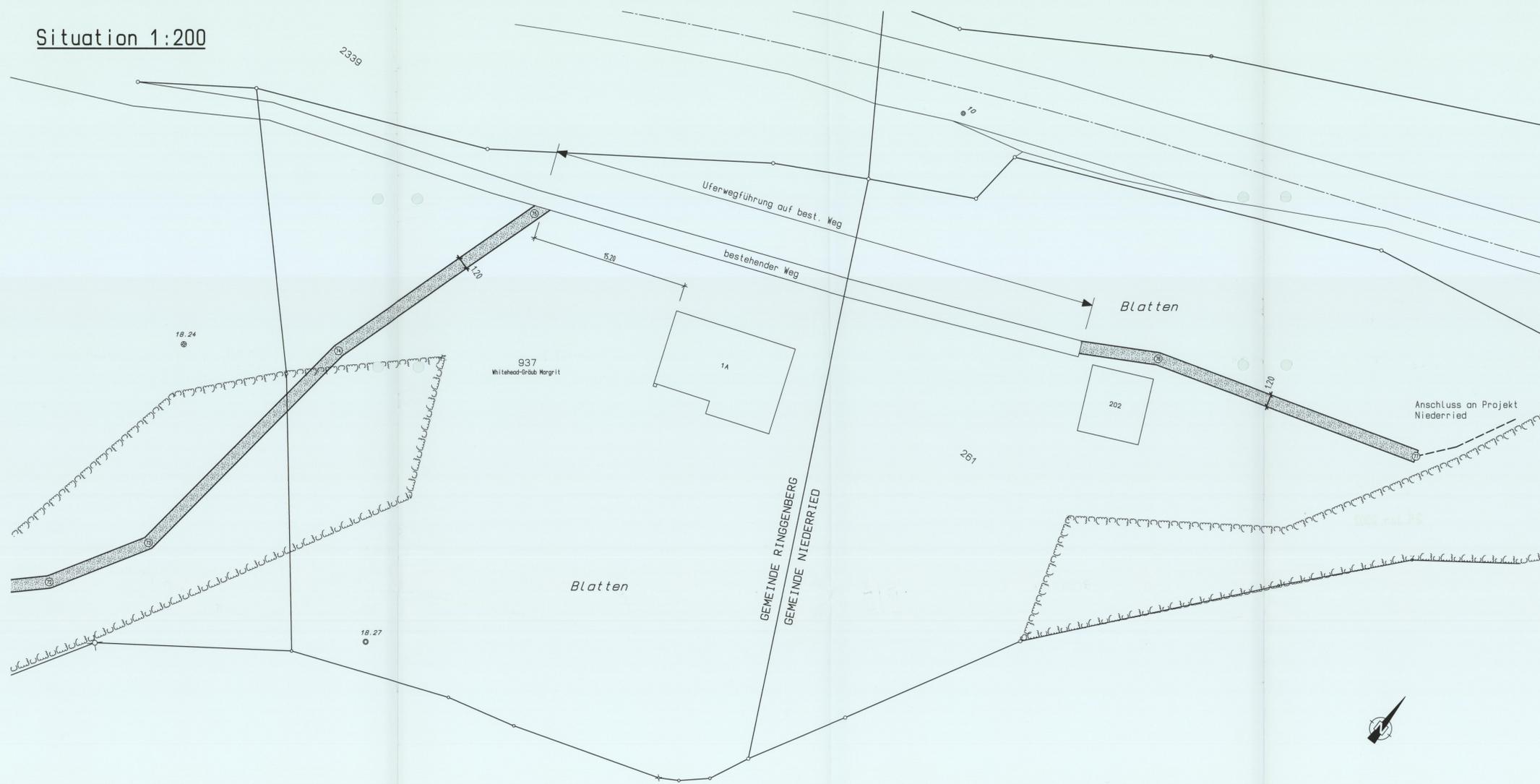
Mit freundlichen Grüßen

**GEMEINDESCHREIBEREI
RINGGENBERG**
Der Gemeindeschreiber

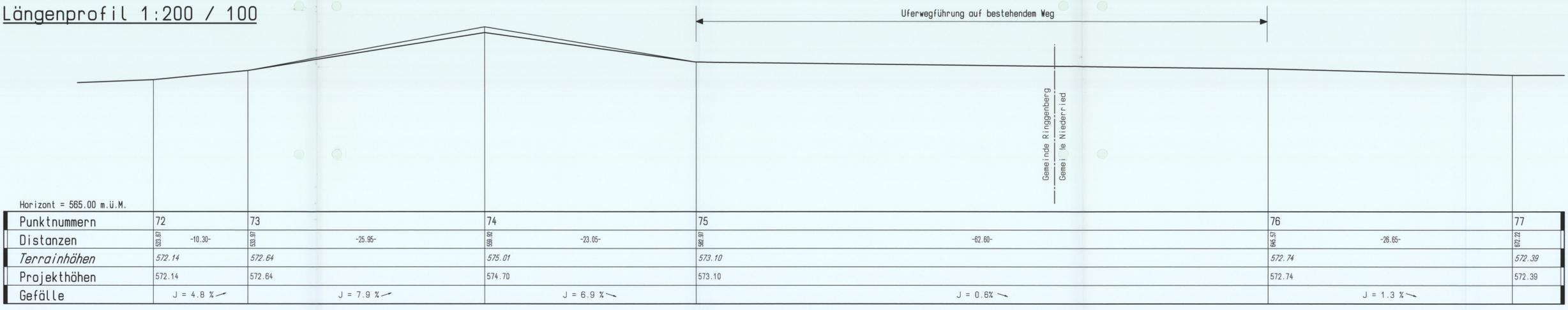
P. Riesen

Gebühr: Fr. 10.-- + Porto

Situation 1:200



Längenprofil 1:200 / 100



Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom 24.11.1997 - 29.12.1997
 Vorprüfung vom 09.07.1998 / 20.06.2001
 Publikation im Amtsblatt vom 07.07.2001 + 11.07.2001
 im Amtsanzeiger vom 12.07.2001 + 19.07.2001
 Öffentliche Auflage vom 13.07.2001 - 13.08.2001
 Einspracheverhandlungen am
 und am
 Erledigte Einsprachen 0
 Unerledigte Einsprachen 0
 Rechtsverwahrungen 0
 Beschlussen durch den Gemeinderat am 05.03.2001

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG RINGENBERG

AM 14. Dezember 2001

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident: *W. Müller* Der Sekretär: *R.*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Ringgenberg, den 16. Januar 2002 Der Gemeindegemeinschreiber: *R.*

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

I. Rüchli AM ... 25. Jan. 2002

Uferschutzplan Nr. 5
inkl. Anschluss Niederried

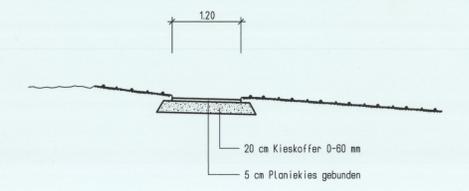
Detailplan
Parz. Whitehead - Gräub

Situation 1:200
Längenprofil 1:200/100
Normalprofil 1:50

Genehmigungsexemplar

Ringgenberg, 22. Juni 2001 Michel + Garber
 Ingenieurbüro GmbH
 Seestrasse 12B
 3852 Ringgenberg
 Plan Nr. 718 - 17

Normalprofil 1:50





Ringgenberg, 14. Juni 2007

**EINWOHNERGEMEINDE
3852 RINGGENBERG**

Gemeindeschreiberei

Tel. 033 822 12 27

Finanzverwaltung

Tel. 033 822 31 81

Fax 033 823 10 42

Amtsanzeiger
3800 Interlaken

Amtsblatt des Kts. Bern
2501 Biel
amtsblatt@gassmann.ch

Zur zweimaligen Publikation:

Einwohnergemeinde Ringgenberg

**Änderung des Uferschutzplanes Nr. 1 im Gebiet „Flöhbach“
Öffentliche Auflage neue Hochwasserschutzkote**

Nach Vorliegen der Gefahrenkarte Bödeli zeigte sich, dass die in den Änderungen der Überbauungsvorschriften zum Uferschutzplan Nr. 1 enthaltene Hochwasserschutzkote von 566.56 auf 566.20 m ü M reduziert werden konnte. Für Hauptbauten im gefährdeten Gebiet Flöhbach / Eyen in Goldswil wird somit inskünftig für Hauptbauten die Kote **OK EG 566.20 m ü M** massgebliche Ausgangshöhe sein.

Die am 13. Juni 2007 auch durch die Gemeindeversammlung genehmigte Änderung in den Überbauungsvorschriften zum Uferschutzplan Nr. 1 wird hiermit **bis zum 23. Juli 2007** noch nachträglich öffentlich aufgelegt.

Einsprachen gegen die Festlegung dieser neuen Kote 566.20 sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei Ringgenberg einzureichen.

Auflagestelle: Gemeindeschreiberei Ringgenberg.

Ringgenberg, 14. Juni 2007

Gemeinderat Ringgenberg

Freundliche Grüssen

**GEMEINDEVERWALTUNG
RINGGENBERG**
Der Gemeindeschreiber

P. Riesen

Kopie

- Flöhbach AG
- Herrn Andreas Oestreicher, Münzrain 10, 3005 Bern
- Baukommission Ringgenberg

Protokollauszug

Protokoll

der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Ringgenberg

Datum Mittwoch, 13. Juni 2007
Zeit 20.15 – 21.45 Uhr
Ort Gmeindshus Goldswil
Vorsitz Gemeindepräsident Hans von Allmen
Protokoll Gemeindeschreiber P. Riesen
Anwesend 57 Gemeindebürgerinnen und -bürger (= 3 % von 1'883 Stimmberechtigten)

Hans von Allmen begrüsst
etc.

5 Änderung des Uferschutzplanes Nr. 1 im Gebiet Flöhbach

Genehmigung der Änderungen des Uferschutzplanes Nr. 1, Gebiet Flöhbach, mit Überbauungsvorschriften (Überbauungsplan und Überbauungsvorschriften)

Samuel Zurbuchen erklärt eingangs, dass im Jahre 1993 die Gemeindeversammlung (und der Kanton) die Uferschutzplanung von Goldswil bis Ringgenberg genehmigt habe, insgesamt 5 Planwerke.

Heute möchte man das Plangebiet „Flöhbach“ den Gegebenheiten anpassen. Er zeigt das Plangebiet mit einer Folie.

Wenn man noch anfangs der 90er Jahre angenommen habe, im Sektor C 3 könnten 3 Mehrfamilienhäuser und in den Sektoren C 1 und C2 max. 7 Einfamilienhäuser erstellt werden, habe dann der Markt ein anderes Bild gezeigt. Anstelle der Mehrfamilienhäuser seien in der Folge Einfamilienhäuser bewilligt und erstellt worden. Zusammen mit einem Planer sei ein entsprechender „Überbauungsplan“ erstellt und schliesslich von der Baubewilligungsbehörde, dem Regierungsstatthalter, auch bewilligt worden. Das Gebiet sei in der Folge überbaut worden, mit Ausnahme von 3 Hausplätzen in der vorderen Reihe. Im Zusammenhang mit dem Hochwasser 2005 sei dann auch festgestellt worden, dass der bisher angewendete „Überbauungsplan“ nicht mit dem eigentlich rechtskräftigen Uferschutzplan übereinstimme. Wegen des Hochwassers sei nämlich die Forderung entstanden, die noch nicht gebauten Häuser inskünftig anzuheben. Um den hinterliegenden Grundeigentümern entgegenzukommen, habe man die Häuser nach vorne, gegen Süden, verschieben wollen und dabei festgestellt, dass der bestehende Uferschutzplan dies nicht zulasse. Wenn nun die 3 „Restparzellen“ noch überbaut werden sollen – und dies sei auch das erklärte Ziel der Behörden – müsse die Uferschutzplanung angepasst werden. Dies heisse der Überbauungsplan und die Überbauungsvorschriften.

Er zeigt hierauf den Überbauungsplan bestehender Plan und neuer Plan auf einer Folie und erläutert die wichtigsten Änderungen

- C3 falle weg und der hintere Teil werde Sektor 2, sog. parzellenscharf
- Sektor C 1 bis Uferschutzzone a, so dass noch 3 EFH Platz haben
- Sektor B werde grösser, ev. für weitere Parkplätze
- Sektor D Spielplatz werde grösser und von der Gemeinde übernommen, unentgeltlich, müsse allerdings den Unterhalt übernehmen
- die Uferschutzzone a bleibe ungefähr wie vorher

Hierauf erläutert er die Änderungen bei den Bauvorschriften. Es kann festgestellt werden, dass der Vergleich „bestehende Vorschriften“ / „neue Vorschriften“ allen Versammlungsteilnehmern ausgehändigt worden ist. Am meisten habe zu reden gegeben die neue Höhenlage der noch nicht erstellten 3 Häuser, die sog. Kote OK EG. Schon kurz nach dem Hochwasser sei uns seitens des Amtsschwellenmeisters empfohlen worden, alle neuen Häuser auf der Kote (OK EG) von 566.56 - Hochwasserkote 05 und 60 cm Reserve/Sicherheitszuschlag - zu bewilligen. Diese Kote habe man auch in den neuen Überbauungsvorschriften übernommen und eigentlich aufgelegt. Vor einer

Woche sei die Gefahrenkarte Bödeli (ohne Goldswil-Ringgenberg) vorgestellt worden. Aufgrund dieser ersten, verlässlichen Angaben habe man die Angaben der Fachleute einer Plausibilitätskontrolle unterzogen und die für das Gebiet Flöhbach relevante Kote dann auf 566.20 festgelegt. Diese Kote sei inzwischen von allen Beteiligten, vom Kanton und auch von den 3 Einsprechern, 3 hinterliegenden Grundeigentümern, als angemessen und verbindlich anerkannt worden. Die Kote liege ca. 25 cm über dem Hochwasser 2005. Man werde somit inskünftig bei Neubauten im Gebiet Flöhbach/Eyenweg auf diese Kote abstellen.

Hierauf erläutert er die einzelnen Änderungen artikelweise.

Wie erwähnt, sei die Planung öffentlich aufgelegt und es seien insgesamt 2 Einsprachen, die eine von 2 Familien, und 1 Rechtsverwahrung eingereicht worden. Die Einsprachen hätten inzwischen bereinigt werden können. Die zivilrechtlichen Abmachungen müssten nur noch mit Dienstbarkeiten zwischen den Parteien gesichert werden.

Baukommission und Gemeinderat seien, wie erwähnt, der Meinung, dass die 3 Häuser noch sollten erstellt werden können und beantragten deshalb, der Änderung des Uferschutzplanes Nr. 1 und den Änderungen in den Überbauungsvorschriften zuzustimmen.

Diskussion eröffnet.

Keine Wortbegehren.

Beschluss: In offener Abstimmung genehmigt hierauf die Versammlung die Änderungen im Uferschutzplan Nr. 1 im Gebiet Flöhbach und die vorgestellten Änderungen in den Überbauungsvorschriften (Überbauungsplan und Überbauungsvorschriften) mit 1 Enthaltung und 56 Ja-Stimmen-keine Gegenstimme.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Protokollführer
sig. Peter Riesen

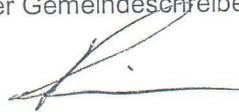
Der Stimmenzähler
sig. Alfred Steiner

Der Gemeindepräsident
sig. Hans von Allmen

Für getreuen Protokollauszug.

Ringgenberg, 14. Juni 2007

Der Gemeindeschreiber


P. Riesen

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 73 20
Telefax 031 633 73 21

oundr.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr

02. November 2007

U/Zeichen: WEF/VAS
G/Nr: 150 07 316

**Einwohnergemeinde Ringgenberg
Änderung des Uferschutzplans Nr. 1 mit Änderung der Überbauungsvorschriften
Genehmigung gemäss Art. 61 Baugesetz (BauG)**



1. Die von der Gemeindeversammlung von Ringgenberg am 13. Juni 2007 und vom Gemeinderat von Ringgenberg am 12. März 2007 beschlossene Änderung des Uferschutzplans Nr. 1 mit Änderung der Überbauungsvorschriften wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**.
2. Die Rechtsverwahrung der BLS AG vom 4. Juni 2007 wird praxisgemäss vorgemerkt.
3. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben worden sind.
4. Die Gemeinde Ringgenberg wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Es werden keine Gebühren erhoben.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
7. Diese Verfügung wird unter Beilage der genehmigten Änderung des Uferschutzplans Nr. 1 mit Änderung der Überbauungsvorschriften mit normaler Post eröffnet:
 - der Gemeinde Ringgenberg (2 Ex.)
 - dem Regierungsstatthalteramt von Interlaken (1 Ex.)
 - der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (1 Ex.)

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Änderung des Uferschutzplans Nr. 1 mit Änderung der Überbauungsvorschriften sind für das Amtsbüro bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Barbara Wiedmer Rohrbach
Vorsteher - Stv.

- RYP (intern)
- PAN (intern)
- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung



Ringgenberg, 5. November 2007

**EINWOHNERGEMEINDE
3852 RINGGENBERG**

Gemeindeschreiberei

Tel. 033 822 12 27

Finanzverwaltung

Tel. 033 822 31 81

Fax 033 823 10 42

Amtsanzeiger
3800 Interlaken

Zur einmaligen Publikation im amtlichen Teil:

EINWOHNERGEMEINDE RINGGENBERG

Uferschutzplan Nr. 1 mit teilweiser Änderung der Überbauungsvorschriften, Gebiet „Flöhbach“

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat am 2. Nov. 2007 die Änderung des Uferschutzplanes Nr. 1 mit teilweiser Änderung der Überbauungsvorschriften vorbehaltlos genehmigt.
Die Änderungen können auf der Gemeindeverwaltung Ringgenberg eingesehen werden.

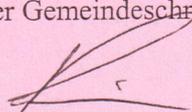
Ringgenberg, 5. November 2007

Gemeinderat Ringgenberg

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

GEMEINDEVERWALTUNG
RINGGENBERG
Der Gemeindeschreiber


P. Riesen

* * * KOMMUNIKATIONSERGEBNISBERICHT (5.NOV.2007 18:33) * * *

TTI GEM.VERW.RINGGENBERG 033 8231042

DAT.	MODUS	OPTION	ADRESSE (GRUPPE)	ERGEBNIS	SEITE
212	SPEICHER	SENDEN	ANZEIGER	OK	S. 1/1

FEHLERURSACHE

E-1) ÜBERTRAGUNGSFEHLER
E-3) KEINE ANTWORT

E-2) BESETZT
E-4) KEINE FAX-VERBINDUNG



**EINWOHNERGEMEINDE
3852 RINGGENBERG**

Gemeindeschreiberei
Tel. 033 822 12 27

Finanzverwaltung
Tel. 033 822 31 81
Fax 033 823 10 42

Ringgenberg, 5. November 2007

Amtsanzeiger
3800 Interlaken

Zur einmaligen Publikation im amtlichen Teil:

EINWOHNERGEMEINDE RINGGENBERG

Uferschutzplan Nr. 1 mit teilweiser Änderung der Überbauungsvorschriften, Gebiet „Flöhbach“

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat am 2. Nov. 2007 die Änderung des Uferschutzplanes Nr. 1 mit teilweiser Änderung der Überbauungsvorschriften vorbehaltlos genehmigt.
Die Änderungen können auf der Gemeindeverwaltung Ringgenberg eingesehen werden.

Ringgenberg, 5. November 2007

Gemeinderat Ringgenberg

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeinde Ringgenberg-Goldswil

Uferschutzplanung Änderung des Uferschutzplans Nr.1

Überbauungsvorschriften

Genehmigungsexemplar vom 13. Juni 2007

Die Planung besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften

Andreas Oestreicher



SYNTAS
Planungs- und Prozessberatung
Münzrain 10, 3005 Bern

T 031 311 89 70
F 031 311 89 71

Überbauungsvorschriften

ALT

Artikel 1

Geltungsbereich

Die Überbauungsvorschriften gelten für den Uferbereich zwischen der im Überbauungsplan dargestellten Grenzen des Wirkungsreichs und der Wasserlinie, bestimmt durch den mittleren Sommerwasserstand sowie für den ausserhalb des Gebietes verlaufenden Uferweg.

Artikel 2

Schutzzweck

Das charakteristische Orts- und Uferlandschaftsbild soll erhalten bleiben. Besonders schützenswert ist das natürliche Seeufer, die Gehölze und ganz speziell die hochstämmigen Baumgruppen und Einzelbäume, welche das Seeufer von allen Seiten her als naturnahe Landschaft erscheinen lassen. Mit der unveränderten Erhaltung dieser Elemente soll gleichzeitig der Lebensraum verschiedenster Vogelarten, Amphibien und wildlebender Tiere so gut als möglich sichergestellt werden.

Artikel 3

Stellung zum Baureglement

Soweit die Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Ringgenberg.

Artikel 4

Allgemeine Schutzbestimmungen

Alle Vorkehren, die dem Schutzzweck nach Art. 2 und den Zweckbestimmungen des Gesetzes über See- und Flussufer (Art. 1 SFG) widersprechen sind untersagt.

Artikel 5

Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen Sektor A

Im Sektor A sind Bauten gemäss den Bestimmungen für die Wohnzone W2a nach Art. 36 und 54 des Gemeindebaureglementes bis zu der im Plan eingezeichneten Baulinie gestattet. Der Eingliederung in die Uferlandschaft gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 des Gemeindebaureglementes ist besondere Beachtung zu schenken. Die Gebäudelänge darf gewässerseitig 13 m nicht überschreiten. An- und Neubauten sind nach Möglichkeit auf der nördlichen Gebäudeseite anzuordnen. Bei Bepflanzungen, Abhagungen, Mauern usw. ist darauf zu achten, dass Durchblicke vom Uferweg auf das Wasser möglich sind.

Uferschutzplanung

Änderung des Uferschutzplanes Nr. 1

Überbauungsvorschriften

NEU

Artikel 1

Geltungsbereich

*unverändert***Artikel 2**

Schutzzweck

*unverändert***Artikel 3**

Stellung zum Baureglement

*unverändert***Artikel 4**

Allgemeine Schutzbestimmungen

*unverändert***Artikel 5**

Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen Sektor A

unverändert

Artikel 6

Überbautes Gebiet
mit Baubeschränkungen
Sektor B

Der Sektor B gilt als Zone für öffentliche Nutzung. Es sind öffentlich zugängliche Abstellplätze für Motorfahrzeuge zwecks Entlastung des Ufers vorgesehen. Öffentliche Infrastrukturanlagen wie Trafostation, Pumpanlage und ähnliches sind möglich. Der Einpassung in die Uferlandschaft ist mittels Gestaltungsmassnahmen und Bepflanzung besonderes Gewicht beizumessen.

Artikel 6

Überbautes Gebiet
mit Baubeschränkungen
Sektor B

unverändert

Artikel 7

Überbautes Gebiet
mit Baubeschränkungen
Sektor C

Allgemeines
Für die Überbauung des Sektors C gilt der Überbauungsplan im Massstab 1:500 als Bestandteil dieses Uferschutzplanes als verbindliche Grundlage. Die totale Bruttogeschossfläche in den Sektoren C1, C2 und C3 darf den Wert von 3'500 m² nicht überschreiten. Die Gebäude sind als Holzbauten mit eingemauertem Sockelgeschoss zu gestalten und haben dem Charakter der empfindlichen Uferlandschaft Rechnung zu tragen.

Überbautes Gebiet
mit Baubeschränkungen
Sektor C

Artikel 7

Allgemeines
Für die Überbauung des Sektors C gilt der Überbauungsplan 1:500 als Bestandteil des Uferschutzplanes Nr.1 als verbindliche Grundlage. Die totale Bruttogeschossfläche in den Sektoren C1 und C2 darf den Wert von 3'500 m² nicht überschreiten. Allfällige Nutzungsübertragungen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 94 BauV. Die Gebäude sind als Holzbauten mit eingemauertem Sockelgeschoss zu gestalten und haben dem Charakter der empfindlichen Uferlandschaft Rechnung zu tragen.

Die Gestaltungsfreiheit (Art. 75 BauG) ist ausgeschlossen.

Die Wohnbauten müssen mit einem zur Aare firstständigen Satteldach mit einheitlicher Neigung versehen werden. Bei Anbauten können Pultdächer (Neigung analog Wohnbauten) vorgesehen werden.

Im ganzen Sektor C gilt, gestützt auf Art. 73 BauG, ein Erstwohnungsanteil von 60 %, bezogen auf die Bruttogeschossfläche.

Die Zahl der Wohneinheiten in den Sektoren C1 und C2 beträgt maximal 6 und ihre Bruttogeschossfläche darf 1100 m² insgesamt nicht überschreiten.

Im Sektor C 1 sind zusammengebaute Einfamilienhäuser zugelassen. Der Einbau einer zusätzlichen Kleinwohnung ist möglich.

Es gelten folgende Massvorschriften:

Zahl der Wohneinheiten:	max. 5
Bruttogeschossfläche pro Wohneinheit:	max. 190 m ²
Gebäudebreite (rechtwinklig zum Ufer gemessen)	max. 12 m
Gebäudelänge (aareseitig) pro Einheit	max. 10 m
je min. 2.50 m) total	max. 30 m
Gebäudehöhe:	max. 4.50 m
Firsthöhe:	max. 6.50 m
Dachneigung:	20° - 25°
Geschosszahl:	1
Dachausbau:	gestaltet
Gebäudeabstand:	min. 4 m
Lärmempfindlichkeitsstufe:	min. 8 m

Die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG ist ausgeschlossen.

Die Hauptbauten müssen mit einem zur Aare hin firstständigen Satteldach mit einheitlicher Neigung versehen werden. Bei Anbauten können Pultdächer in einer Neigung analog zu den Hauptbauten oder Flachdächer vorgesehen werden.

An- und Nebenbauten werden nicht zu den Gebäudelängen und -tiefen der Hauptbauten hinzugerechnet.

Der Bachlauf des Föhnbaches soll innerhalb des dafür ausgedehnten Bereiches wieder naturnah gestaltet werden. Besondere Beachtung ist dem bestehenden Biotop und dem Bachlauf in die Aare zu schenken. Bauten und Anlagen sind nur bis zur Baulinie des Bachlaufes hin gestattet.

Sektor C 1

Im Sektor C 1 sind ausschliesslich freistehende Einfamilienhäuser zugelassen. Der Einbau einer zusätzlichen Kleinwohnung ist gestattet.

Es gelten folgende Bauvorschriften:

- Anzahl EFH	max. 6
- Bruttogeschossfläche pro EFH	max. 210 m ²
- Gebäudetiefe für Hauptbauten (rechtwinklig zum Ufer gemessen)	max. 12 m
- Gebäudelänge für Hauptbauten(Aareseitig)	max. 10m
- Höhen für Hauptbauten	566.20 m.ü.M.
· Höhe EG	max. 4.30 m
· Gebäudehöhe, gemessen ab Höhe EG	max. 6.30 m
· Firsthöhe, gemessen ab Höhe EG	bis OK Firstpfette

Im Sektor C1 soll der Bachlauf entlang des Föhnbaches wieder naturnah umgestaltet werden. Besondere Beachtung sollen dem bestehenden Biotop und dem Bachauslauf in den See geschenkt werden.

Bauten und Anlagen sind nur bis zur Baulinie entlang des Bachlaufes gestattet.

Im Sektor C2 sind zusammengebaute Einfamilienhäuser zugelassen. Es gelten die Bestimmungen von Sektor C1, mit Ausnahme der Zahl der Wohneinheiten:
max. 2
und der aareseitigen Gebäudelänge (total) max. 20 m

Im Sektor C3 sind Mehrfamilienhäuser zugelassen.

Es gelten folgende Massvorschriften:

Zahl der Gebäude max. 3
Bruttogeschossfläche pro Wohneinheit: max. 800 m²
Gebäudelänge (gestaffelt um min. 5 m): max. 30 m
Gebäudehöhe: max. 7 m
Firsthöhe: max. 11 m
Dachneigung: einheitlich im Bereich 20° - 25°
Geschosszahl: 2
Dachausbau: gestattet
Grenzabstand: min. 4 m
Gebäudeabstand: min. 10 m
Lärmempfindlichkeitsstufe: II

Artikel 8

Uferschutzzone
Allgemein und Sektor a

In der Uferschutzzone (allgemein und Sektor a) dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie die Anforderungen von Art. 4 Abs. 1 SFG erfüllen.

Bauten und Anlagen bedürfen der Zustimmung durch das kantonale Raumplanungsamt.

- Höhen für Nebenbauten
ab gewachsenem Terrain, gemäss Art. 16 GBR max. 3.50 m
- Dachneigung Hauptbauten min 20°, max. 25°
- Geschosszahl 1 Vollgeschoss
- Dachausbau gestattet
- Dachaufbauten mit Ausnahme der Parzellen Nrn. 2646, 2647 und 2550 gestattet
- Grenzabstand min. 4.00 m
- Gebäudeabstand min. 8.00 m
- Empfindlichkeitsstufe nach LSV II

Sektor C2

Im Sektor C2 sind Einfamilienhäuser und zusammengebaute Einfamilienhäuser zugelassen. Der Einbau von je einer zusätzlichen Kleinwohnung ist gestattet.

Es gelten folgende Bauvorschriften:

- Anzahl Wohneinheiten (ohne Kleinwohnungen) max. 10
- Bruttogeschossfläche pro Wohneinheit inkl. allfälliger Kleinwohnung max. 210 m²
- Gebäudetiefe für Hauptbauten(rechtwinklig zum Ufer gemessen) max. 12 m
- Gebäudelängen für Hauptbauten (Aareseitig)
 - bei freistehenden EFH max. 10 m
 - bei zusammengebaute EFH max. 20 m
- Gebäudelänge (aareseitig) bei zusammengebaute Einfamilienhäusern max. 20 m
- Höhen für Hauptbauten
 - Höhe EG 566.20 m ü.M.
 - Gebäudehöhe, gemessen ab Höhe EG max. 6.30 m
 - Firsthöhe, gemessen ab Höhe EG bis OK Firspfeile max. 8.30 m
- Höhen für Nebenbauten
 - ab gewachsenem Terrain, gemäss Art. 16 GBR max. 3.50 m
 - Dachneigung Hauptbauten min. 20°, max. 25°
- Geschosszahl 2 Vollgeschosse
- Dachausbau gestattet
- Dachaufbauten gestattet
- Grenzabstand min. 4.00 m
- Gebäudeabstand min. 8.00 m
- Empfindlichkeitsstufe nach LSV II

Artikel 8

Uferschutzzone
Allgemein und Sektor a

In der Uferschutzzone (allgemein und Sektor a) dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie die Anforderungen von Art. 4 Abs. 1 SFG erfüllen. Bewilligungsfreie Bauten nach Art. 5 BewD sind nicht gestattet.

Artikel 9

Der Sektor b ist ein naturnahes Ufer im Sinne von Art. 13 Abs. 2 SFV. Massnahmen, welche die Erhaltung der bestehenden Schilfbestände gefährden könnten, sind zu unterlassen.

Uferschutzzone
Sektor b

Artikel 9

unverändert

Uferschutzzone
Sektor b

Im Sektor b ist die Errichtung eines Trinkwasserpumpwerkes möglich. Die Einpassung in die Uferlandschaft ist mittels Gestaltungs-massnahmen und Bepflanzung besonders Gewicht beizumessen.

Artikel 10

Im Sektor c sind kleine Nebenanlagen und Anlagen der Garten-, Spielplatz- und Aussenraumgestaltung im Sinne von Art. 6 lit. g BewD möglich. Sie sind naturnah zu gestalten und bedürfen einer kleinen Baubewilligung. Abzäunungen zwischen den einzelnen Gartenbereichen sind nicht gestattet.

Uferschutzzone
Sektor c

Artikel 10

Im Sektor c sind kleine Nebenanlagen und Anlagen der Garten-, Spielplatz- und Aussenraumgestaltung im Sinne von Art. 5 lit. d BewD zugelassen. Sie sind jedoch baubewilligungspflichtig. Die Gestaltung hat naturnah zu erfolgen.

Uferschutzzone
Sektor c

Artikel 11

Im Sektor D sind Anlagen möglich, soweit sie für einen Rastplatz notwendig sind. Die Ufersicherung hat mittels naturnaher Elemente zu erfolgen und den Zugang zum Wasser zu ermöglichen.

Freifläche nach SFG
Sektor D

Artikel 11

Im Sektor D sind ein öffentlich zugänglichem Kinderspielfeld sowie Anlagen, wie sie für einen Rastplatz erforderlich sind, gestattet. Sie sind baubewilligungspflichtig.

Freifläche nach SFG
Sektor D

Die Ufersicherung hat mittels naturnaher Elemente zu erfolgen. Der Zugang zum Gewässer ist dabei zu gewährleisten.

Artikel 12

Die im Überbauungsplan bezeichneten Waldflächen unterstehen der Forstgesetzgebung.

Wald

Artikel 12

unverändert

Wald

Die Bezeichnung des Waldareals im Überbauungsplan hat hinweisenden Charakter. Die rechtsverbindliche Festlegung wird im Bedarfsfall von den zuständigen Behörden vorgenommen.

Soweit dabei nicht Wald festgelegt wird oder die Bestimmungen der Forstgesetzgebung keine Regelung enthalten, gelten die Vorschriften gemäss Art. 4 Abs. 1 SFG.

Artikel 13

Bepflanzung

Die bestehende Bepflanzung ist zu erhalten. Bei Neu- oder Umbauten ist ein Bepflanzungsplan vorzulegen, welcher zeigt, inwiefern allfällig betroffene Bepflanzungen wiederhergestellt werden sollen. Bäume, welche nachweisbar das beste Nutzalter überschritten haben, dürfen mit Bewilligung des Gemeinderates gefällt werden. Sie sind zu ersetzen.

Artikel 13

unverändert

Bepflanzung

An den im Überbauungsplan bezeichneten Stellen sind standortheimische Bäume und Sträucher zu pflanzen und zu erhalten.

Artikel 14

Ufersicherung und
Wiederherstellung

Für Massnahmen der Ufersicherung sowie für die Sanierung bestehender Ufermauern ist eine Wasserbaubewilligung erforderlich. Im Rahmen dieser Bewilligung soll abgeklärt werden, wie der betreffende Uferabschnitt naturnah umgestaltet werden könnte, ohne dass die Sicherheit der dahinterliegenden Landfläche beeinträchtigt würde. Die entsprechenden Massnahmen gelten als beitragsberechtigt im Sinne von Art. 11 SFV.

Artikel 14

unverändert

Ufersicherung und
Wiederherstellung

Artikel 15

Uferweg

Der im Plan eingezeichnete Weg gilt als durchgehender, öffentlich zugänglicher Uferweg im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b und Art. 4 Abs. 2 SFG.

Artikel 15

unverändert

Uferweg

Wo der Uferweg nicht unmittelbar dem Ufer entlang führt, ist aareits die Sicht zu gewährleisten. Hecken, Zäune und dergleichen dürfen maximal 1.20 m hoch sein und die Sicht aufs Wasser nicht verdecken.

Artikel 16

Inkrafttreten

Die Überbauungsvorschriften treten mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.

Artikel 16

Das Bauverbot nach Art. 8 Abs. 2 SFG wird mit der Genehmigung des Uferschutzplanes aufgehoben.

Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren vom	03.05.2007 bis 04.06.2007
Vorprüfung vom	30.04.2007
Publikation im Amtsanzeiger vom	03. und 10.05.2007 (1. Auflage) 21. und 28.06.2007 (2. Auflage)
Publikation im Amtsblatt vom	02. und 09.05.2007 (1. Auflage) 20. und 27.06.2007 (2. Auflage)
1. Öffentliche Auflage vom	03.05.2007 bis 04.06.2007
2. Öffentliche Auflage vom	21.06.2007 bis 23.07.2007
Einspracheverhandlung am	08.06.2007
Rechtsverwahrungen	1
Erledigte Einsprachen	2
Unerledigte Einsprachen	-

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 12.03.2007

Der Präsident: Der Sekretär:
 
Hans von Allmen Peter Riesen

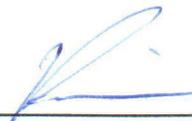
BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM 13.06.2007

Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident: Der Sekretär:
 
Hans von Allmen Peter Riesen

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Ringgenberg, - 1. OKT. 2007

Der Gemeindegeschreiber



GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES
KANTONS BERN

am - 2. NOV. 2007



Kontrollstrasse 20
Postfach 701, 2501 Biel
Telefon 031 635 96 00
Telefax 031 635 96 24
info.tbaoik3@bve.be.ch
www.tba.bve.be.ch

Andreas Sutter
Telefon 031 635 96 14
andreas.sutter@bve.be.ch

Gemeindeverwaltung Ringgenberg
z.H. Herr Chevrolet
Hauptstrasse 184
3852 Ringgenberg

27. August 2013

Gemeindebefragung SFG vom 04.09.2013

Sehr geehrter Herr Chevrolet

Wie bereits telefonisch besprochen, sende ich Ihnen zur Vorbereitung der Befragung über die SFG Geschäfte der Gemeinde Ringgenberg vom 04. September 2013 einen Auszug aus unserer Zusammenstellung. Dieser beinhaltet wichtige Informationen, einerseits zur Planung (Realisierungsprogramm) und andererseits zu den Beitragsgeschäften (ausgeführte Massnahmen aus dem Realisierungsprogramm). Zudem finden Sie eine Spalte „Befragung Gemeinde“. Diese gilt es während der Sitzung gemeinsam zu komplettieren. Das Ziel des Treffens wird es sein, die Kantonsdaten zu aktualisieren, bzw. mit der Gemeinde zu synchronisieren.

Gerne dürfen Sie auch vorgängig Notizen und Einträge in der Tabelle machen. Bitte beachten Sie, dass nicht zwingend alle Felder ausgefüllt werden müssen – ist eine Massnahme z. B. bereits als realisiert eingetragen, sind die Informationen nicht noch einmal zu notieren.

Zur Ihrer Vorbereitung und für ein möglichst rasches Vorankommen bitten wir Sie, folgende Informationen der Gemeinde Ringgenberg bereitzuhalten:

- Uferschutzplanungsunterlagen
- Finanzverfügungen im Zusammenhang mit SFG Geschäften
- Abrechnungen im Zusammenhang mit SFG Geschäften
- Allfällige Informationen über geplante Realisierungen oder zukünftige Änderungen im Realisierungsprogramm

Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Bemühungen und hoffen die benötigten Informationen gemeinsam zusammentragen zu können.

Freundliche Grüsse

Andreas Sutter
Praktikant Wasserbau

Beilagen:

- Auszug aus Tabelle SFG Bestandesaufnahme
- Erläuterungen zu den Spaltenüberschriften
- Übersichtspläne

Kopie an:

- OIK I, R. Kimmerle (Email)

Erläuterungen zu den Spaltenüberschriften:

Es werden nur diejenigen Spalten erklärt, die nicht selbsterklärend sind.

Teil PLANUNG:

- Einwohner: Einwohnerzahlen zur Beitragssatzberechnung müssen laut Art. 11 Absatz 4 SFV von der kantonalen Finanzverwaltung stammen.
- RP vom: Datum des genehmigten Realisierungsprogramms (AGR).
- Massnahme Typ: Kategorisierung der Massnahmen nach Uferweg, Freifläche, naturnahes Ufer oder Anlagen/Einrichtungen. Kombinationen davon sind möglich.

Teil REALISIERUNG:

- Massnahme ausgeführt: Vier mögliche Antworten Ja, Nein, Teilweise oder Gelöscht.
- Stand (%): ungefährender Stand, falls eine Massnahme Teilweise realisiert ist. Abstufungen 0%, 25%, 50%, 75% und 100%.
- Finanzbeschluss durch: Auswahlmöglichkeiten sind hier Grossrat, Regierungsrat, Direktion oder Obergeringenieurkreis.
- Beschluss Nummer: Sofern RRB oder höher wird die Beschlussnummer eingetragen.
- Beitragssatz der Massnahme (%): Beitragssatz wie er auf dem Finanzbeschluss eingetragen wurde.
- Beitragsberechtigter Kosten SFG der Massnahme: Meist Teil des Bruttobetrages einer Massnahme. In einigen Fällen entspricht der Bruttobetrag auch den beitragsberechtigten Kosten (nur wenn reine SFG Massnahme).

Teil BEFRAGUNG GEMEINDE:

- Massnahme ausgeführt: Selbe Optionen wie unter Realisierung.
- Realisierung vorgesehen: Antwortmöglichkeiten Ja, Nein, Teilweise oder Offen.
- Priorisierung Gemeinde: Falls abweichend von genehmigtem Realisierungsprogramm kann eine neue Priorität für die jeweiligen Massnahmen angegeben werden von 1 bis 3.
- Vorgesehener Realisierungsbeginn: Dient der späteren Finanzplanung des Kantons, damit die Mittel möglichst gut kalkuliert werden können. Es soll eine Jahreszahl angegeben werden.
- Vorgesehene Realisierungsdauer: In Monaten oder Jahren ab Realisierungsbeginn.
- Aktuelle Schätzung Kosten SFG: Falls die im Realisierungsprogramm enthaltenen Kosten schon sehr alt sind, können neue Planwerte angegeben werden.



Gemeindeverwaltung Ringgenberg
z.H. Herr Chevrolet
Hauptstrasse 184
3852 Ringgenberg

Biel, 04.09.2013

Protokoll SFG Interview – Gemeinde Ringgenberg

Datum	04.09.2013
Zeit	8.30 – 9.15 Uhr
Ort	
Vorsitz	Andreas Sutter
Protokoll	Andreas Sutter
Anwesend	A. Chevrolet (Gemeinde Ringgenberg) B. Mühlemann (Gemeinde Ringgenberg) A. Sutter (OIK III)
Entschuldigt	-



Traktanden

1. Einführung in die Thematik (A. Sutter)
2. Diskussion der Realisierungsprogramme / Massnahmen (alle)
3. Organisatorisches (alle)

Verhandlungen und Beschlüsse

Trakt.Nr	Protokoll	Verantwortlich	Termin
----------	-----------	----------------	--------

- | | | | |
|---|---|--|--|
| 1 | Andreas Sutter begrüsst die Teilnehmenden und führt kurz in die Thematik ein. Es wird dargelegt, warum der Besuch von Seiten des Kantons gewünscht wurde und was genau die Ziele des Treffens sind: <ul style="list-style-type: none"> • Das Überprüfen und Abgleichen der SFG-Unterlagen aus der Vergangenheit. • Das Besprechen der zukünftig geplanten Massnahmen. | | |
|---|---|--|--|

Andreas Sutter erläutert zudem den vorgängig verschickten Tabellenauszug.

- | | | | |
|---|--|--|--|
| 2 | Prinzipiell waren die Kantonsdaten von guter Qualität. Es wurden von Seiten der Gemeinde keine weiteren Finanzbeschlüsse | | |
|---|--|--|--|

oder Abrechnungen erwähnt oder vermisst. Jedoch waren unter den vier vorhandenen Beschlüssen weit mehr Massnahmen realisiert worden, als von A. Sutter eingetragen. Der abtretende Finanzverwalter der Gemeinde B. Mühlemann legte die Situation dar: Mit dem ersten Finanzbeschluss (RRB 2439 von 1997) wurden die Massnahmen 1 – 5 erledigt. Mit dem zweiten Beschluss (RRB 0502 von 2000) die Massnahmen 6, sowie 9 – 15. Mit dem dritten Beschluss (OIK von 2008) wurden noch die Massnahmen 16 – 24 erledigt.

Somit hat die Gemeinde Ringgenberg nur noch zwei offene Massnahmen, Nr. 7 und Nr. 8. Diese werden aber laut A. Chevrolet kaum je realisiert.

Auf den Kantonsbeitragssatz für zukünftige Realisierungen haben die neuen Informationen insofern eine Auswirkung, dass durch den offenen Restbetrag von 0.- CHF eigentlich keine Berechnung mehr möglich ist. Würde die Gemeinde zukünftig weitere Massnahmen planen bzw. realisieren wollen, müsste zuerst das Realisierungsprogramm angepasst werden.

- 3 Es wurde beschlossen ein kurzes Protokoll zu verfassen. Dies wird von Andreas Sutter erledigt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innert 30 Tagen nach Erhalt keine Beanstandungen oder Änderungswünsche beim Verfasser eintreffen.

Somit sind die Informationen der Gemeinde und des Kantons abgeglichen und auf demselben Stand.

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe und Kooperation.

Für das Protokoll: Andreas Sutter

Offene Pendenzen nach der Sitzung vom 04.09.2013

Nr.	Zuständig	Bezeichnung / Beschreibung	Termin	✓	Bemerkungen
1.	Gemeinde Ringgenberg	Überprüfen der aktualisierten Tabelle, ev. Rückmeldungen an A. Sutter	04.10.2013		

Geht an:

- Bauverwaltung Ringgenberg, z. H. A. Chevrolet

Beilage:

- Aktualisierter Auszug aus der SFG Tabelle

PLANUNG											REALISIERUNG										BEFRAGUNG GEMEINDE												
Gemeinde	Einwohner	Einwohner	RP vom	Massnahme Nr.	Uferschutzplan Nr.	Standort laut RP	Massnahme Kurzbeschreibung	Massnahme Typ(en)	SFG relevante Kosten nach RP (Planwert)	Prio nach RP	Abschluss geplant RP	Massnahme ausgeführt?	Stand [%]	Abgeschlossen am	Finanzbeschluss durch	Beschluss Nummer	Beschluss Datum	Beitragsanteil der Massnahme [%]	Beitragsberechtigte Kosten SFG der Massnahme	Bemerkungen / Spezielles	Datum der Befragung	Massnahme ausgeführt?	Abgeschlossen am	Realisierung vorgesehen?	Prio Gemeinde	Vorgesehener Realisierungsbeginn	Vorgesehene Realisierungstermin	Aktuelle Schätzung Kosten SFG (Planwert)	Bemerkungen				
			20.01.1993	1	1	Parzellen 1916 / 2028	Naturnahe Wiederherstellung Seeufer	Naturnahes Ufer	SFr. 10'000.00	2		Ja	100	18.11.1998	Regierungsrat	2439	22.10.1997	80.30	SFr. 100'000.00	In Kombination mit Wiederherstellung "Chatzpfad"	04.09.2013	Ja								Beschluss RRB2439 und Abrechnungen waren für Massnahme 1-5!			
			20.01.1993	2	1	Parzellen 1918 / 2069 / 2236	Neuerstellung Weg und Brücke über Flohbach	Uferweg	SFr. 37'000.00	2		Ja		18.11.1998	Regierungsrat	2439	22.10.1997	80.30			04.09.2013	Ja											
			20.01.1993	3	1	Parzellen 2236 / 2068 / 1918 / 2069 / 1965	Naturnahe Wiederherstellung Bachlauf und Mündungsbereich Flohbach	Naturnahes Ufer	SFr. 30'000.00	2		Ja		18.11.1998	Regierungsrat	2439	22.10.1997	80.30			04.09.2013	Ja											
			20.01.1993	4	1	Parzelle 2171	Erstellen 16 Parkplätze und Veloabstellplätze	Anlagen, Einrichtungen	SFr. 0.00	2		Ja		18.11.1998	Regierungsrat	2439	22.10.1997	80.30			04.09.2013	Ja											
			20.01.1993	5	1	Parzelle 2171	Einrichten Freifläche	Freifläche	SFr. 15'000.00	2		Ja		18.11.1998	Regierungsrat	2439	22.10.1997	80.30			04.09.2013	Ja											
			20.01.1993	6	3	Parzelle 1.01	Wiederherstellung Badeanlage	Freifläche	SFr. 40'000.00	3		Ja		18.11.1998	Regierungsrat	2439	22.10.1997	80.30			04.09.2013	Ja											
			20.01.1993	7	3	Parzelle 886 / 876	Erstellen 12 vermietbare Bootsplätze	Anlagen, Einrichtungen	SFr. 0.00	3		Nein										04.09.2013	Nein		Nein						Müste aus dem Realisierungsprogramm entfernt werden.		
			20.01.1993	8	3	Parzelle 886 / 876	Erstellen von 6 nicht vermietbaren, öffentlichen Bootsplätzen	Anlagen, Einrichtungen	SFr. 0.00	3		Nein										04.09.2013	Nein		Nein						Müste aus dem Realisierungsprogramm entfernt werden.		
			20.01.1993	9	3	Parzelle 886 / 876 / 856	Ausbau bestehende Wege	Uferweg	SFr. 12'000.00	1		Ja		14.08.2012	Regierungsrat	0502	09.02.2000	82.75			04.09.2013	Ja									Andere Linienführung, hinter Hotel Seeburg durch, nicht vorne.		
			20.01.1993	10	3	Parzelle 637 / 962	Neuanlage Uferweg	Uferweg	SFr. 83'000.00	1		Ja		14.08.2012	Regierungsrat	0502	09.02.2000	82.75			04.09.2013	Ja											
			20.01.1993	11	4	Parzelle 1410 / 1947 / 1712 / 2349.02	Neuanlage Uferweg	Uferweg	SFr. 156'000.00	1		Ja	100	14.08.2012	Regierungsrat	0502	09.02.2000	82.75	SFr. 504'000.00			04.09.2013	Ja										
			20.01.1993	12	4	Parzellen 2349.01 / 2349.02	Ausbau bestehende Wege	Uferweg	SFr. 73'000.00	1		Ja		14.08.2012	Regierungsrat	0502	09.02.2000	82.75			04.09.2013	Ja											
			20.01.1993	13	4	Parzelle 2349.01	Ausbau Zugang zum Uferweg / See	Uferweg	SFr. 8'000.00	1		Ja		14.08.2012	Regierungsrat	0502	09.02.2000	82.75			04.09.2013	Ja											
			20.01.1993	14	4	Parzellen 2349.01 / 2349.02	Einrichtung Freiflächen	Freifläche	SFr. 14'000.00	1		Ja		14.08.2012	Regierungsrat	0502	09.02.2000	82.75			04.09.2013	Ja											
			20.01.1993	15	4	Parzelle 1494	Neuanlage Uferweg	Uferweg	SFr. 12'000.00	3		Ja		14.08.2012	Regierungsrat	0502	09.02.2000	82.75			04.09.2013	Ja											
			20.01.1993	16	5	Parzellen 1494 / 1465 / 1466.01	Neuanlage Uferweg	Uferweg	SFr. 33'000.00	3		Ja		24.07.2009	OIK		06.11.2008	81.32			04.09.2013	Ja											
			20.01.1993	17	5	Parzelle 1466.01	Erstellung 10 Bootstrockenplätze	Anlagen, Einrichtungen	SFr. 0.00	2		Ja		24.07.2009	OIK		06.11.2008	81.32			04.09.2013	Ja											
			20.01.1993	18	5	Parzelle 1466.01 und Kantonsland	Errichtung Surfstartstelle	Freifläche	SFr. 5'000.00	1		Ja		24.07.2009	OIK		06.11.2008	81.32			04.09.2013	Ja											
			20.01.1993	19	5	Parzelle 1466.01 und Kantonsland	Errichtung Badeplatz	Freifläche	SFr. 20'000.00	2		Ja		24.07.2009	OIK		06.11.2008	81.32			04.09.2013	Ja											
			20.01.1993	20	5	Parzelle 1466.01	Neuanlage Uferweg	Uferweg	SFr. 25'000.00	3		Ja		24.07.2009	OIK		06.11.2008	81.32			04.09.2013	Ja										Wurde geändert, Linienführung über Trottoir.	
			20.01.1993	21	5	Parzelle 1892 bis Parzelle 1467	Überprüfung und Neuprojektierung Uferweg	Uferweg		1		Ja		24.07.2009	OIK		06.11.2008	81.32			04.09.2013	Ja											
			20.01.1993	22	5	Parzellen 1467 / 740 / 2359 / 2339 / 409	Zugang zum See ab Kantonsstrasse	Uferweg	SFr. 27'000.00	1		Ja		24.07.2009	OIK		06.11.2008	81.32			04.09.2013	Ja											
			20.01.1993	23	5	Parzellen 1467 / 2025 / 308 / 937	Neuanlage Uferweg	Uferweg	SFr. 44'000.00	2		Ja	100	24.07.2009	OIK		06.11.2008	81.32	SFr. 210'000.00			04.09.2013	Ja										
			20.01.1993	24	5	Parzelle 308	Errichtung Bootsplätze	Anlagen, Einrichtungen	SFr. 0.00	3		Ja		28.03.2000	OIK		28.03.2000	81.44	SFr. 12'500.00	Holzschlag vorgängig	04.09.2013	Ja											
Gemeinde									SFr. 644'000.00									SFr. 826'500.00			04.09.2013	Ja								SFr. 6.00			



Gemeinde Ringgenberg-Goldswil

Uferschutzplanung Änderung des Uferschutzplans Nr.1

Überbauungsplan

1:500

Genehmigungsexemplar 13. Juni 2007

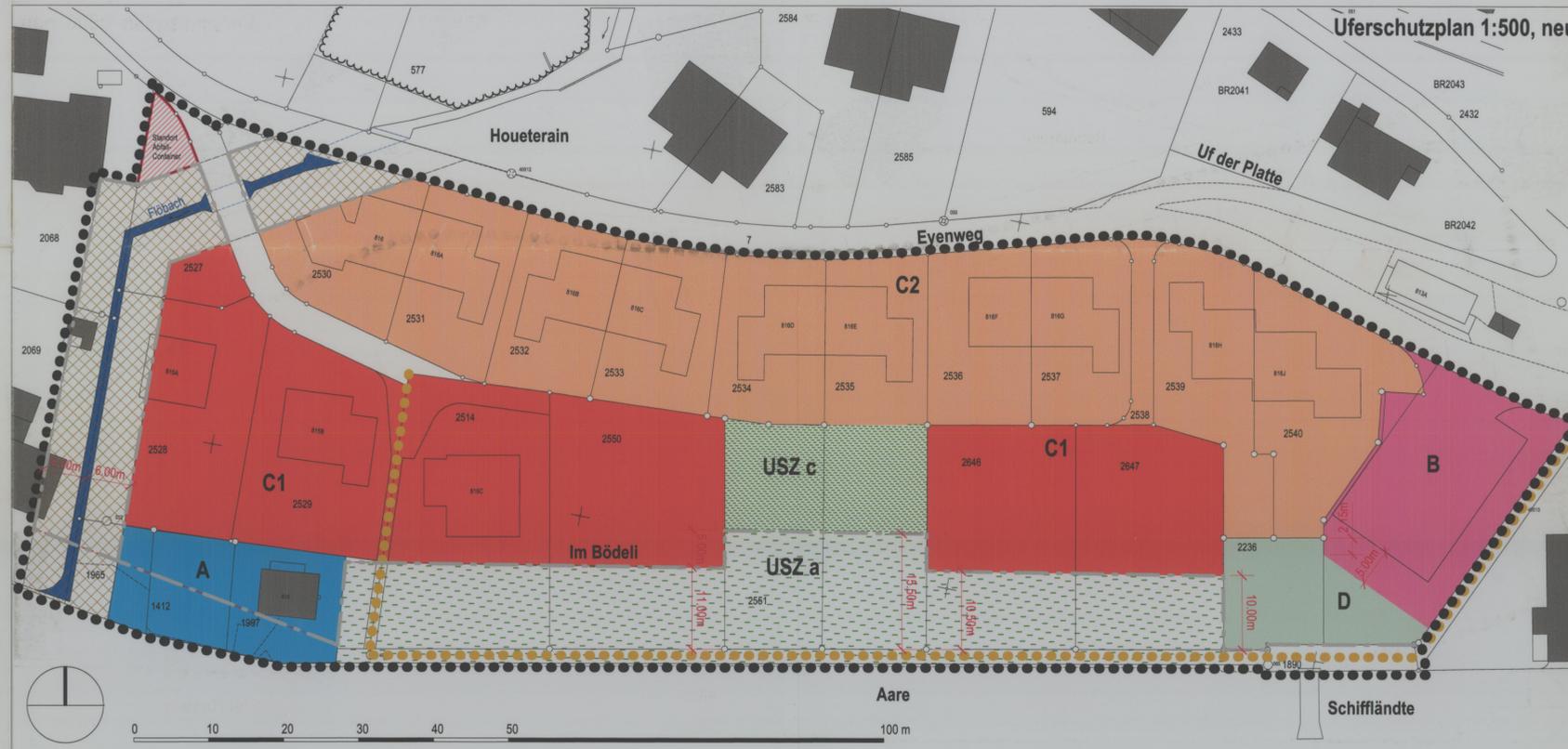
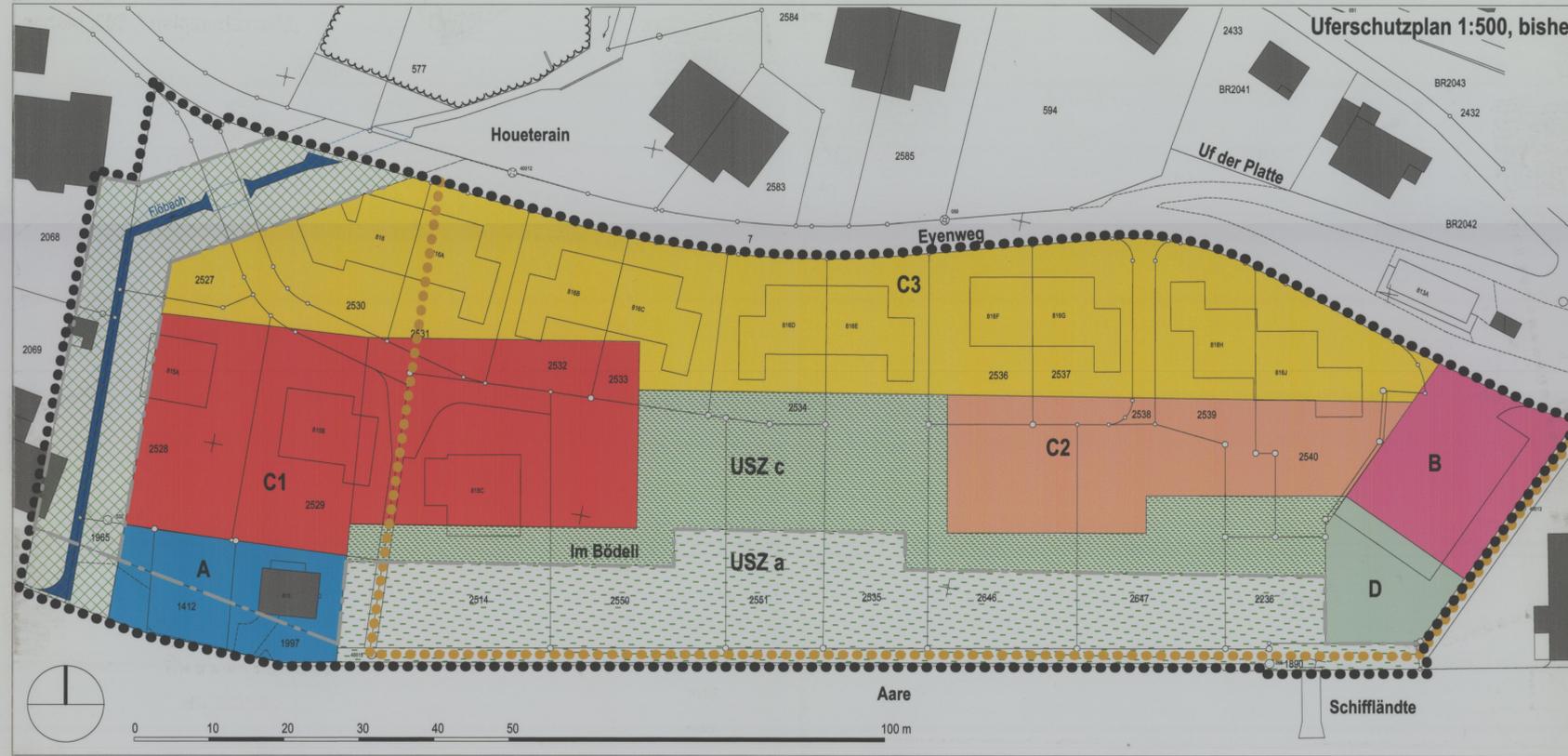
Die Planung besteht aus:
- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften

Andreas Oestreicher



SYNTAS
Planungs- und Prozessberatung
Münzrain 10, 3005 Bern

T 031 311 89 70
F 031 311 89 71



Legende Plan 1:500, bisher

VON DER ÄNDERUNG BETROFFENE INHALTE

- Wirkungsbereich Änderung Uferschutzplan
- Gebiet mit Baubeschränkungen Sektor A
- Gebiet mit Baubeschränkungen Sektor B
- Gebiet mit Baubeschränkungen Sektor C1
- Gebiet mit Baubeschränkungen Sektor C2
- Gebiet mit Baubeschränkungen Sektor C3
- Freifläche nach SFG Sektor D
- - - Uferschutzzone Sektor a
- Uferschutzzone Sektor c
- Baulinie
- Uferweg bestehend
- Uferweg bestehend
- Renaturierung vorgesehen

HINWEISE

- Flöhbach

Legende Plan 1:500, neu

VON DER ÄNDERUNG BETROFFENE INHALTE

- Wirkungsbereich Änderung Uferschutzplan
- Gebiet mit Baubeschränkungen Sektor A
- Gebiet mit Baubeschränkungen Sektor B
- Gebiet mit Baubeschränkungen Sektor C1
- Gebiet mit Baubeschränkungen Sektor C2
- Freifläche nach SFG Sektor D
- - - Uferschutzzone Sektor a
- Uferschutzzone Sektor c
- Baulinie
- Uferweg bestehend
- Renaturierung bestehend

HINWEISE

- Flöhbach
- Containerstandort bestehend

Genehmigungsvermerke

Mitwirkungsverfahren vom	3. Mai 2007 bis 4. Juni 2007
Vorprüfung vom	30. April 2007
Publikation im Amtsanzeiger vom	3. und 10. Mai 2007 (1. Auflage) 21. und 28. Juni 2007 (2. Auflage)
Publikation im Amtsblatt vom	2. und 9. Mai 2007 (1. Auflage) 20. und 27. Juni 2007 (2. Auflage)
1. Öffentliche Auflage vom	3. Mai 2007 bis 4. Juni 2007
2. Öffentliche Auflage vom	21. Juni 2007 bis 23. Juli 2007
Einspracheverhandlung am	8. Juni 2007
Rechtsverwarungen:	1
Erfledigte Einsprachen:	2
Unerledigte Einsprachen:	-

Beschlossen durch den Gemeinderat am 12. März 2007

Der Präsident: *Hans von Allmen*
Der Sekretär: *Peter Riesen*

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Ringgenberg am 13. Juni 2007

Namens des Einwohnergemeinde:
Der Präsident: *Hans von Allmen*
Der Sekretär: *Peter Riesen*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Ringgenberg, den - 1. OKT. 2007

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

- 2. NOV. 2007

B. Wiedner